

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Ausgabe: Kiel, den 11. Oktober

1948

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

### II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landessynode (S. 73). — Eintragung in die kirchliche Wählerliste (S. 73). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek, Propstei Stormarn (S. 73). — Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Reinbek (S. 74). — Besper geläut (S. 75). — Befreiung der Kirche von der Kapitalertragsteuer (S. 75). — Versicherungsfreiheit der kirchlichen Beamten von der Sozialversicherung (S. 75). — Errichtung von Bauten auf Kirchenland (S. 76). — Kirchenkollektan November 1948 (S. 76).

### III. Personalien (S. 76).

## BEKANNTMACHUNGEN

### Einberufung der Landessynode.

Kiel, den 29. September 1948.

Die Mitglieder der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landessynode in Rendsburg einberufen. Die Landessynode wird mit einem öffentlichen Gottesdienst am Montag, dem 8. November 1948, um 17 Uhr in der Marienkirche in Rendsburg eröffnet. Die Verhandlungen beginnen am Dienstag, dem 9. November, um 9 Uhr vormittags und werden voraussichtlich Freitag, den 12. November 1948, beendet sein.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 7. November 1948, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung  
D. Hafemann

Nr. 988 K.L.

### Eintragung in die kirchliche Wählerliste.

Kiel, den 24. September 1948.

Ein Sonderfall hat der Kirchenleitung Ulaz gegeben, den Heimkehrern aus der Gefangenschaft über die allgemein für die Eintragung in die kirchliche Wählerliste geltenden Regeln hinaus, soweit sie sich durch den Schein D II ausweisen, nach ihrer Rückkehr die Eintragung in die Wählerliste freizugeben. Die Heimkehrer sind persönlich wie je und je in geeigneter Weise auch durch Bekündigung davon zu unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Büro.

G.-Nr. 11 055 (Dag. I)

### Urkunde

über die Anordnung betreffend die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Reinbek, Propstei Stormarn.

Nach Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Reinbek und nach Aufführung des Propstei-Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propstei-Synode wird folgende Anordnung getroffen:

### § 1

(1) Die Gemeinde Glinde und der Ortsteil Neu-Schönningstedt, Propstei Stormarn, werden aus der Kirchengemeinde Reinbek ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Glinde erhoben.

(2) Die bisherige dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek geht auf die Kirchengemeinde Glinde als deren Pfarrstelle über.

### § 2

Die Kirchengemeinden Reinbek und Glinde werden zu einem Kirchengemeindeverband unter dem Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Reinbek“ vereinigt. Der Sitz seiner Verwaltung ist Reinbek.

### § 3

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in § 2 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeindeverband angeschlossen.

### § 4

Dem Kirchengemeindeverband werden übertragen:

1. die Rechte, welche nach § 78 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen;
2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen zu fördern;
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können;
4. die Befugnis, die Mittel deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Umliehen und Umlagen zu beschaffen. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstab erhoben werden.
5. Als gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung gelten insbesondere:
  - a) die Festsetzung der Gebührenordnung,
  - b) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Friedhöfe,
  - c) die Überwachung der Rassenführung der Verbandsgemeinden. Verträge zwischen den einzelnen Verbands-

- gemeinden und dem Verband auf Übernahme sowohl der Kirchenrechnungs- und Kassenführung wie auch der Kirchenbuchführung durch den Verband sind zulässig;
- d) die Anstellung der Verbandsbeamten,
  - e) die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens;
  - f) die Ausbringung der Propsteisynodal-Kassenbeiträge und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden.

### § 5

Sämtliche bisher der Kirchengemeinde Reinbek gehörenden Kapitalien gehen auf den Kirchengemeindeverband Reinbek über mit Ausnahme der Siedlungsbeiträge aus Reinbek sowie der Grablegate des Friedhofs, die der Kirchengemeinde Reinbek gehören sollen, und mit Ausnahme der Siedlungsbeiträge aus Glinde, die der Kirchengemeinde Glinde übertragen werden sollen.

### § 6

(1) Das Grundvermögen der einzelnen Verbandsgemeinden wird durch die Bildung des Kirchengemeindeverbandes nicht berührt.

(2) Das in der Kirchengemeinde Glinde belegene kirchliche Grundvermögen wird Grundeigentum dieser Gemeinde.

(3) Solange die Kirchengemeinde Glinde einen eigenen Friedhof nicht hat, sind die Gemeindeglieder berechtigt, den Friedhof in Reinbek unter den bisherigen Bedingungen mitzubuchen.

### § 7

Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden durch den Verbandsausschuss geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

### § 8

Diese Anordnung kann nur mit der Zustimmung des Verbandsausschusses geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

### § 9

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1948 in Kraft.

Niel, den 4. Mai 1948

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(Siegel)

ges. Carsten

J. Nr. 5638 (Duz. II)

\*

Von staatsaufsichtswegen genehmigt!

Niel, den 19. Juli 1948

Landesregierung Schleswig-Holstein

Ministerium für Volksbildung

Allgemeine Abteilung

Im Auftrage:

ges. von Plotz

— V 10 b Nr. 1535/48 — 05/007 —

Niel, den 3. September 1948

Vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carsten

J. Nr. 9749 (II)

### Satzung

über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Nielbel.

Gemäß § 77 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird nach staatlicherseits genehmigter, von uns erfolgter Anordnung über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Reinbek für diesen die nachstehende Satzung erlassen:

### § 1

Der Verband erklärt seinen Willen durch den Verbandsausschuss. Seine Mitglieder sind:

1. die festangestellten Geistlichen der Verbandsgemeinden, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter im Amt.
2. Kirchenälteste jeder Verbandsgemeinde in der doppelten Anzahl ihrer dauernd errichteten Pfarrstelle. Sie werden vom Kirchenvorstand jeder Verbandsgemeinde aus der Zahl der jeweiligen Kirchenältesten für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt. Für die Gewählten ist in der gleichen Weise je ein Stellvertreter zu wählen. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Vorsitzende des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Reinbek, im Falle seiner Verhinderung der der Ordination nach dienstälteste Geistliche im Verbandsausschuss. Ist ein Propst Mitglied des Verbandsausschusses, so führt er den Vorsitz.

### § 2

Der Verbandsausschuss tritt erstmalig auf Berufung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Reinbek, oder falls dieser nicht vorhanden oder verhindert ist, durch den der Ordination nach dienstältesten, dem Verbandsausschuss angehörenden Geistlichen zusammen. Er bestimmt bis zur Wahl durch den Verbandsausschuss den Schriftführer.

Der Vorsitzende beruft vierteljährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, eine Verbandsgemeinde oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordert. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Einhaltung nur dann verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird offen abgestimmt. Gewählt wird durch den Stimmzettel. Die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41, 42 Absatz 3 und 4 und 43 Absatz 2 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

### § 3

Dem Verbandsausschuss liegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten ob, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören. Er bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus, entwirft die Voranschläge für die Verwaltung, verwaltet das Vermögen des Verbandes, stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte ein und überwacht sie. Er entscheidet über die Einsprache gegen die Verantragung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung oder Erlaß.

Der Verbandsausschuss bestimmt die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder. Für einzelne Geschäfte kann er Unterausschüsse bilden, in die auch Nichtausschussmitglieder gewählt werden können.

### § 4

Der Verbandsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet das Los. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Ein Beschuß auf Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtmitgliederzahl gefaßt werden.

Riel, den 4. Mai 1948

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(Siegel) gez. Carsten sen

J.-Nr. 149 (Duz. II)

\* Riel, den 3. September 1948.

Vorstehende Satzung wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium f. Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 22. Juli 1948, V 10 b Nr. 1535/48 — 05/007, Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carsten sen

J.-Nr. 9749 (Duz. II)

Bespurgeläut.

Riel, den 21. September 1948.

Unsere Umfrage J.-Nr. 8083 vom 2. Juli 1948 bei allen Propsteien hat uns einen Einblick nehmen lassen in die Mannigfaltigkeit der Läutesitten an den Wochentagen. An vielen Orten besteht noch das Geläut der Betglocke morgens, mittags und abends, es ist den Gemeinden vertraut und wert. Mancherorts hat man einer allgemeinen Empfehlung unserer Zeit folgend das Dankgeläut für die Heimkehrer eingeführt, gewiß nicht nur als Maßnahme einer Übergangsnotzeit, sondern auch als Brille zum neuen Verstehen des Rufes zum Gebet überhaupt. Gern geläßt wird das Einläuten der Sonn- und Festtage am Abend des Vortages. Im allgemeinen wehrt man sich gegen das Schwinden einer kirchlichen Sitte. Ihre Wiederherstellung wird gewünscht und begrüßt. Sie soll und darf aber nicht inhaltsleer sein. Das Glödengeläut soll auch an den Werktagen ein Ruf an die Herzen sein. Sie sollen sich sammeln vor dem Gott und Herrn, der Gebete erhört. Dem Bespurgeläut als dem Geläut zum Feierabend, das also wenigstens auf dem Lande nach dem Tagesablauf wechselt, kommt da mit Recht besondere Bedeutung zu.

Es ist gewiß an der Zeit, einer allgemeinen Ordnung, wie sie in andern, auch uns noch benachbarten Landeskirchen besteht, den Weg zu bereiten. Zu diesem Zweck geben wir den Gemeinden folgende Anregungen:

1. allgemein zur Abendstunde die Glocke erklingen zu lassen, wobei auf dem Lande die Stunde vor Eintritt der Dämmerung die gegebene Zeit ist. In städtischen Gemeinden wird eine für das ganze Jahr geltende feste Stunde geeigneter sein. Davon unabhängig soll die Betglocke morgens und mittags wie bisher oder von neuem erklingen, wo für diese Sitte Verständnis besteht oder neu geweckt werden kann,

2. an jedem Tage vor einem Sonntag oder Fest das längere — Eingeläut zu einer bestimmten Stunde (18 Uhr) erklingen zu lassen,

3. damit nicht das Heimkehrerdankgeläut zu verbinden; dieses mag unabhängig von dem Taggeläut aus besonderem Anlaß gehalten werden, wo der Kirchenvorstand einen Beschuß derart gefaßt hat,

4. das Geläut an Werktagen nicht abhängig zu machen von finanziellen Erwägungen. Wir geben dort, wo der Glödner aus äußeren Gründen nicht beansprucht werden kann, die Anregung, die Konfirmanden, die in der Nähe der Kirche woh-

nen, ehrenhalber der Reihe nach zu diesem Dienst für die Gemeinde heranzuziehen.

Für die Art des Geläuts geben wir keine bindende Anweisung. Wir bitten örtlicher Übung zu folgen. Wichtiger ist uns, daß das Geläut an Werktagen nicht eine inhaltslose Sitte ist. Besonders ihre Neuauhnahme soll allgemein ein Anlaß sein, den Sinn des Geläuts als einer Einladung zum Gebet lebendig zu machen. Wir empfehlen in Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht darüber zu sprechen. Die Gemeinde der Erwachsenen wird für einen Vortrag über den Sinn des Geläuts in Männer- und Frauenkreisen dankbar sein. Bei einer Neueinführung, die ja eine Wiedereinführung ist, benutze man zu einer Unterrichtung der Gemeinde die Kanzelabklündigung und die Sitzung des Kirchenvorstandes.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Bruhm a.d.

J.-Nr. 12 033 (Duz. IV)

Befreiung der Kirche von der Kapitalertragsteuer.

Riel, den 25. September 1948.

Hansestadt Hamburg — Finanzbehörde

Steuer- und Zollabteilung

Gem S 2250 — 184/St 1 A

Hamburg 36, 17. August 1948

Esplanade 6 / Tel.: 34 10 19

Betr.: Befreiung der Kirche von der Kapitalertragsteuer.

Ihr Schreiben an die Finanzleitstelle vom 8. Juni 48  
Nr. 2268/48 v. H.R.

Die Kapitalertragsteuer von festverzinslichen Werten ist durch die Neufassung des § 43 EStG in Art. I Ziffer 12 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Steuer- und Zollblatt 1948 S. 123 u. f.) mit Wirkung ab 1. Januar 1949 beseitigt worden (vgl. Art. XIII Abs. 2 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64). Ab 1. Januar 1949 wird die Kapitalertragsteuer wieder nur von Dividendenwerten und stillen Beteiligungen erhoben. Das kirchliche Vermögen unterliegt, da es wohl ausschließlich in festverzinslichen Werten angelegt ist, ab 1. Januar 1949 mit hin in der Regel nicht mehr der Kapitalertragsteuer.

Im Auftrage:

gez. Dr. Nidle.

An die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, Schwäbisch Gmünd, Königsturmstraße 26.

Vorstehender Bescheid wird hiermit bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 11 773 (Duz. VII)

Versicherungsfreiheit der kirchlichen Beamten von der Sozialversicherung.

Riel, den 9. September 1948.

Auf Urauschrift der Control Commission for Germany (BE)-Manpower Division — hat der Präsident des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone durch die Sozialversicherungsanordnung Nr. 42 vom 6. August 1948 — IV b/1111/48 — bestimmt, daß die die Versicherungsfreiheit der kirchlichen Beamten einschränkenden Bestimmungen der ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragstrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) und der Sozialversicherungsdirektive Nr. 3 vom 14. Oktober 1945 (Arbeitsbl. f. d. brit. Zone Heft 1/2, S. 12) bis zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung dieser Frage für das vereinigte Wirtschaftsgebiet vorläufig nicht mehr anzuwenden sind bzw. aufgehoben werden. Damit treten die nach früherem Recht aus-

gesprochenen Befreiungen der Geistlichen wie auch der übrigen kirchlichen Beamten von der Sozialversicherungspflicht wieder in Kraft.

Da in Schleswig-Holstein eine Heranziehung der kirchlichen Beamten zur Sozialversicherung gemäß den vorbezeichneten Bestimmungen, soweit hier bekannt ist, bisher nicht erfolgt ist, verbleibt es bei dem bisherigen Zustand.

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Eph. a.

J.-Nr. 11135 (Dez. III)

#### Erlösung von Bauten auf Kirchenland.

Kiel, den 23. September 1948.

Zus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß die Erlösung von Bauten auf Kirchenland nach § 36 Abs. 1 Ziffer 11 in Verbindung mit Absatz 2 der Verfassung unserer Landeskirche der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Bau nicht von der Kirchengemeinde selbst oder in ihrem Auftrag, sondern von einer dritten Person errichtet wird, wie es z. B. in letzter Zeit häufiger auf gepachtetem Kirchenland geschehen ist. Mit Errichtung eines Bauwerks darf erst begonnen werden, wenn die formliche oder wenigstens die grundsätzliche Genehmigung des Landeskirchenamts vorliegt. Bauten, die ohne diese Genehmigung errichtet worden sind, müssen unverzüglich dem Landeskirchenamt zwangs Nachholung der aussichtlichen Genehmigung gemeldet werden.

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ehren.

J.-Nr. 11675 (Dez. V)

#### Kirchenkollekten November 1948.

Kiel, den 1. Oktober 1948.

Die Kirchensammlung am 7. November, dem drittletzten Sonntag des Kirchenjahrs, dient einem Zweck der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland. In ihr muß auch das Gebot bestehen, daß so ein Glied lebet, lebten alle Glieder mit, und so ein Glied wird herrlich gehalten, freuen sich alle Glieder mit (1. Kor. 12,26). Alle äußeren Ordnungen sind im letzten leer, wenn nicht eine starke Bruderschaft die einzelnen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland aneinander bindet. Es gibt keine Bruderschaft ohne Opfer und Hilfsbereitschaft füreinander. Seit den Tagen von Eisenach wissen unsere Gemeinden von dem Zusammenschluß der evangelischen Christenheit in Deutschland. An diesem Sonntag wollen wir im Opfer der Liebe ihn lebendig und wirksam machen.

Die Sammlung am Bußtag ist neu aufgenommen. Es muß also hinter dem Wort „Mutterhilfe“ eine ganz große Aufgabe stehen. Sonst hätte man in dieser Notzeit ihr nicht einen Platz neu eingeräumt. Alle Landeskirchen haben nach dem Vorbild von Berlin-Brandenburg sie gesehen und sich zu eigen gemacht. Auch in Schleswig-Holstein darf kein Kind un-

geboren bleiben oder in einen Elendstod hineingeboren werden. Den mittellosen, kraftlosen, mutlosen Müttern unserer schweren Zeit muß Hilfe werden. Christliche Liebe muß dem Kinderverenden vor, in und nach der Geburt sich entgegenstellen. Jetzt können wir es wirkungsvoll mit der Geldgabe im Bußtagsgottesdienst tun. Er schließt Wunden nicht nur auf. Er will sie auch zuschließen. Und die Liebe Christi vollbringt es.

Am letzten Sonntag im Kirchenjahr (Totensonntag), den 21. November 1948 füllen sich unsere Gotteshäuser und Gottesäder. Wir denken an die Vollendung der Welt in der Ewigkeit und schauen zu ihr empor aus aller Not und Nacht unserer irdischen Wege. Wo ist sie laßender als da, wo die große Kriegsgeißel Menschen Heimat und Heim, Haus und Hof nahm! Wir dürfen nicht nur klagend daneben und darinnen stehen. Auch die millionenfache Not fordert die handtätige Liebe. Sie will sich rühren in den Aufnahm- und Erholungsstätten der Enterbten, in den neuen Siedlungsmöglichkeiten der Entheimateten — in Neumünster ist ein erster Anfang vom Evangelischen Hilfswerk gewagt —, in vielem aufs Ganze gesehnen täglichen Dienst an denen, deren Leben immer noch ein Unterwegssein ist. Mitfühlen und mittragen können nur die, die vom Unterwegssein aller irdischen Lebenswanderung wissen. Im Hilfswerk der Evangelischen Kirche offenbart sich diese Gemeinsamkeit alles Wanderns auf Erden im Mittragen der Schwächsten und Gefährdeten. Jeder Dienst der Liebe läßt über dem Dunkel der Zeit aufgehen das ewige, göttliche Licht.

Am 1. Advent steht mit dem neuen Kirchenjahr vor uns der Auftrag neu Kirche und Gemeinde zu bauen. Wir rufen die Männer! Das Wort des Lebens ruft sie! Es ist auf ihnen die große kraftvolle Speise, in der und durch die allein man einen guten Kampf kämpfen und das ewige Leben gewinnen kann. Einem Augustin ging einmal die große Lebensaufgabe auf unter dem Wort der Adventsepistel „Läßt uns ablegen die Werke der Finsternis und anlegen die Waffen des Lichts“. Wie groß wird dem Geschlecht unserer Tage dies Wort aus Röm. 13! Wenn es uns durch Volksmission und Männerarbeit der Kirche an allen Orten noch viel größer wird, dann ist dem Geschlecht unserer Tage geholfen, dann sind wir alle gerettet. Neues Kirchenjahr — neu greift nach uns allen die rettende Hand unseres Gottes in Jesus Christus.

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 12608 (Dez. IV)

Der Kirchliche Kunstdienst der Hamburgischen Landeskirche veranstaltet in der Zeit vom 27. bis 29. Oktober 1948 eine Tagung „Kirche und Kunst“, die im Hause des CBGM, An der Alster 40, stattfindet. Das reichhaltige Programm für die Tagung ist durch den Kirchlichen Kunstdienst, Hamburg 36, Holstenglacis 7, zu beziehen. Der Unkostenbeitrag für die Tagungskarten beträgt 5,— DM, für Studierende und Erwerbslose die Hälfte, Einzeltickets 1,— DM.

J.-Nr. 12693 (I)

## PERSONALIEN

### Berufen:

Am 23. September 1948 der Pastor Boje Gehrdens, bisher in Schönberg/Holstein, 1. Pfarrstelle, in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese mit dem Amtssitz in Schenefeld, Propstei Pinneberg; am 2./22. September 1948 der Pastor Dr. Hans-Werner Surkau, z. S. in Hamburg-Berne, in die 5. Pfarr-

stelle der Kirchengemeinde Ultrahlsdorf mit dem Amtssitz in Hamburg-Berne, Propstei Stormarn.

### Eingeführt:

Am 9. Mai 1948 der Pastor Kurt Schulz in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Propstei Rendsburg.